

Änderung des Sozialgesetzes; Senkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilung zur kantonalen Volksabstimmung vom 8. März 2015

Kurzfassung

Änderung des Sozialgesetzes; Senkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Worum geht es?

Prämienverbilligungen sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, damit sie die Prämien für die Krankenversicherung bezahlen können. Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an dieser Subvention.

Der Kanton hat bis ins Jahr 2014 einen Beitrag geleistet, der 80% des Beitrags des Bundes entspricht. Für das Jahr 2014 hat der Kanton 57.7 Mio. Franken und der Bund 72.2 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Damit konnten die Ausgaben der Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn mit insgesamt fast 130 Mio. Franken entlastet werden. In den vergangenen Jahren haben insgesamt 25 – 30% der Bevölkerung Prämienverbilligung erhalten.

Über welche Frage wird abgestimmt?

Der Kanton Solothurn musste im Jahr 2014 ein umfassendes Sparpaket schnüren. Davon betroffen ist auch der Beitrag des Kantons für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

Um das Kantonsbudget zu entlasten hat der Kantonsrat beschlossen, das Sozialgesetz insofern zu ändern, dass ab dem Jahr 2015 der Kantonsbeitrag nur noch mindestens 70% des Beitrags des Bundes entspricht. So sollen im Rahmen des Massnahmenplanes jährlich rund 7 Mio. Franken eingespart werden. Die Möglichkeit des Kantonsrates, den Kantonsbeitrag über den Mindestprozentsatz hinaus um bis zu 30 Mio. zu erhöhen, bleibt erhalten. In den Jahren 2008 bis 2014 hatte das Kantonsparlament den Anteil des Kantons jeweils auf den bisher gesetzlich geforderten Mindestprozentsatz beschränkt.

Der **Kantonsrat** hat dieser Gesetzesänderung am 3. September 2014 mit 72 : 24 Stimmen und 2 Enthaltungen **zugestimmt**.

Die Mehrheit des Kantonsrates begrüsst diese Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- die Kantonsfinanzen lassen das erreichte Leistungsniveau bei der Prämienverbilligung aktuell nicht zu;
- die wirtschaftlich Schwächsten werden trotz Senkung der Leistungen nicht davon betroffen sein;
- in einer besseren finanziellen Situation kann das Leistungsniveau auch ohne erneute Gesetzesänderung wieder angehoben werden.

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen ab:

- die Senkung der Prämienverbilligung treffe vor allem Familien mit Kindern;
- sie treffe zudem den unteren Mittelstand. Der untere Mittelstand trage jedoch bereits heute eine Hauptlast an den staatlichen Kosten und solle in Anbetracht der steigenden Krankenkassenprämien eher entlastet, als belastet werden;
- der Kanton Solothurn entferne sich damit weit weg vom minimalen Ziel des Bundes, Haushalte mit bescheidenem Einkommen massgeblich zu entlasten.

Erläuterungen

Warum werden Krankenkassenprämien subventioniert?

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone dazu, die Krankenkassenprämien zu vergünstigen. Profitieren davon sollen Einzelpersonen und vor allem Familien mit Kindern, die über wenig Geld verfügen. Eine Grundversicherung im Krankheitsfall müssen alle in der Schweiz lebenden Personen abschliessen. Die monatlich zu bezahlenden Rechnungen der Krankenkassen sind für Haushalte mit bescheidenem Budget aber eine bedeutende Ausgabe. Um diese Belastung zu senken, gewähren Bund und Kanton Subventionen.

Wer hat bis jetzt Leistungen bekommen?

Die Prämienverbilligung kommt hauptsächlich folgenden Personengruppen zu Gute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen zu einer IV- oder AHV-Rente erhalten;
- Personen, welche Ergänzungsleistungen für Familien erhalten;
- Personen, welche Sozialhilfe beziehen;
- Personen, welche ein Gesuch gestellt haben und diesem entsprochen wurde.

In den vergangenen Jahren haben insgesamt 25 – 30% der Bevölkerung von Prämienverbilligungen profitieren können.

Wer hat wieviel bekommen?

Bei den ersten drei, oben aufgeführten Gruppen werden die Prämien für die Grundversicherung grundsätzlich vollständig durch staatliche Mittel abgedeckt. Die Kosten werden nur dann nicht vollständig übernommen, wenn die Grundversicherung bei einer überdurchschnittlich teuren Krankenkasse abgeschlossen wurde.

Die genannten drei Gruppen erhalten den grössten Teil der bereitgestellten Mittel. Im Jahr 2013 sind von den 126.7 Mio. Franken, die zur Verfügung standen, 75.1 Mio. Franken für diese drei Personengruppen verwendet worden.

Bei Personen oder Familien, welche selbstständig ein Gesuch einreichen, erfolgt eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation. Im Jahr 2014 erhielten Personen Leistungen, deren massgebendes Einkommen nicht mehr als 80'000 Franken beträgt. Bei Familien mit Kindern werden zudem die Krankenkassenprämien für die Kinder bis zum 25. Altersjahr bis zur Hälfte subventioniert, wenn das Familieneinkommen nicht mehr als 70'000 Franken beträgt. Das für die Beurteilung relevante Einkommen basiert auf dem steuerbaren Einkommen, wobei gewisse Steuerabzüge wieder aufgerechnet werden (z.B. freiwillige Zuwendungen, Liegenschaftskosten, Einzahlungen in die Säule 3a). Ebenso wird ein Anteil des satzbestimmenden Vermögens als Einkommen aufgerechnet. Verfügt eine Person oder eine Familie über Einkommen, so gilt zudem, dass immer ein gewisser Anteil an den Prämienkosten selbst getragen werden muss.

Wer soll nach der Gesetzesänderung keine Leistungen mehr erhalten?

Die Prämienverbilligung ist besonders für wirtschaftlich schwache Haushalte wichtig. Bei diesen soll nicht gespart werden. Vielmehr sind die nach Senkung des Kantonsbeitrags verfügbaren Mittel auf diese Haushalte zu konzentrieren. Der Regierungsrat hat deshalb parallel zur Änderung des Sozialgesetzes die Sozialverordnung angepasst und dabei die Einkommensgrenze für den Leistungsbezug herabgesetzt. 2015 sollen demnach nur noch Personen und Familien Prämienverbilligung erhalten, denen nicht mehr als 50'000 Franken an massgeblichem Einkommen zur Verfügung stehen. Die Verordnungsänderungen ist an die Gesetzesänderung geknüpft; sie tritt ohne diese nicht in Kraft.

Im Jahr 2013 wurden rund 94% der Prämienverbilligung von Personen bezogen, die ein massgebliches Einkommen zwischen 0 bis 49'999 Franken aufwiesen. Die verbleibenden 6% wurden auf Gesuchstellende verteilt, die ein massgebliches Einkommen von 50'000 bis 84'999 Franken aufwiesen. Bezogen auf die Fälle zeigte sich im Jahr 2013 folgendes Bild: Von den rund 42'000 Fällen mit Leistungsbezug wiesen rund 36'000 (ca. 52'500 Personen) ein massgebliches Einkommen unter 50'000 Franken und 6'000 (ca. 8'700 Personen) ein solches über dieser Grenze auf. Die Einsparung trifft also vor allem den unteren Mittelstand; die grosse Mehrheit der jetzigen Bezüger und Bezügerinnen wird weiterhin Leistungen erhalten. Allerdings werden auch Bezügerinnen und Bezüger mit einem massgeblichen Einkommen unter 50'000 Franken teilweise Einbussen zu verzeichnen haben.

Wie sehen die Leistungen im Vergleich vorher und nachher aus?

Haushalt	Einkommen	Subvention für 2014	Subvention für 2015
2 Erwachsene 2 Kinder	Fr. 30'000.--	Fr. 5'283.--	Fr. 5'292.--
2 Erwachsene 1 Kind* 1 junge Erwachsene**	Fr. 30'000.--	Fr. 7'227.--	Fr. 7'380.--
2 Erwachsene 1 Kind	Fr. 40'000.-	Fr. 2'872.--	Fr. 2'432.--
1 Erwachsene 2 Kinder	Fr. 40'000.--	Fr. 936.--	Fr. 960.--
2 Erwachsene 1 Kind 1 junge Erwachsene	Fr. 50'000.--	Fr. 4'027.--	Fr. 3'180.--
2 Erwachsene 2 Kinder	Fr. 55'000.--	Fr. 1'127.--	Fr. 0.--
2 Erwachsene 1 Kind	Fr. 60'000.--	Fr. 468.--	Fr. 0.--

* Personen zwischen 0 bis 18 Jahren

** Personen zwischen 18 und 25 Jahren

Warum bei der Prämienverbilligung sparen?

Die Ausgaben zu Lasten des Kantons bei der Prämienverbilligung sind in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Kostete dieses Leistungsfeld den Kanton im Jahre 2003 noch 22.9 Mio. Franken, werden sich die Ausgaben im Jahr 2014 auf 57.7 Mio. Franken belaufen. Dies entspricht einer Steigerung von über 150%. Eine Zunahme der Ausgaben erfolgte mit Einführung des neuen Finanzausgleiches (NFA) und gleichzeitig mit dem in Kraft treten des Sozialgesetzes ab 2008. Trug der Bund bis 2007 rund zwei Drittel der Ausgaben; so übernimmt er seit Einführung des NFA nur noch eine Pauschale, welche abgestuft ist nach Grösse der Wohnbevölkerung und nach Anzahl der Versicherten. Der Beitrag des Bundes ist von 2007 auf 2008 um rund 8 Mio. Franken geringer geworden. Gleichzeitig wurde mit Geltung des Sozialgesetzes nicht nur die Kürzung des Bundesbeitrages kompensiert, sondern auch die Gesamtleistung erhöht. Entsprechend der Beitrag des Kantons von 2003 bis 2007 zwischen 60 und 70% des Bundesbeitrages; wurde dieser ab 2008 auf 80% fixiert. Dies führte letztlich zu einer Erhöhung der Gesamtmittel für die Prämienverbilligung trotz Senkung der Beiträge des Bundes: 2007 wurden 90.1 Mio. bereitgestellt; 2008 96.1 Mio. Franken.

Die Prämienverbilligung kommt direkt den Einwohnerinnen und Einwohner zu Gute und erzielt eine positive sowie nachhaltige Wirkung. Im Rahmen des letzten Sparpaketes (Massnahmenplan 14) ist sind praktisch alle staatlichen Leistungsfelder überprüft worden. Entsprechend kann gerade bei einem so grossen Ausgabenposten keine Ausnahme gemacht werden. Angestrebt wird mit der geplanten Sparmassnahme eine Rückkehr zum Beitragsschlüssel (70%), der bis 2007 regelmässig galt. Allerdings sollen die wirtschaftlich schwächsten Personen von den Folgen nicht getroffen werden.

Was ist, wenn es den Kantonsfinanzen wieder besser geht?

Bei der Senkung des Beitragssatzes von 80% des Bundesbeitrags auf 70% geht es um eine tiefere Festlegung des Mindestansatzes. Von der Gesetzesänderung nicht erfasst wird der dritte Absatz von § 93 des Sozialgesetzes. Dieser ermöglicht es dem Kantonsrat weiterhin, den Kantonsbeitrag um bis zu 30 Millionen Franken zu erhöhen. Die Ausgabenkürzung von rund 7 Mio. kann ohne Gesetzesanpassung wieder aufgehoben werden, sollte sich die finanzielle Lage des Kantons verbessern. Auch auf Ebene der Sozialverordnung bleibt trotz Anpassungen ein erheblicher Spielraum vorhanden. So kann ohne erneute Änderung der Sozialverordnung das massgebliche Einkommen bis auf 72'000 Franken angehoben werden. Die Gesetzes- und Verordnungsänderung belassen also eine Möglichkeit, einen wesentlichen Teil der Ausgabenkürzung rasch wieder zu beseitigen, sollte die finanzielle Lage des Kantons diesen Schritt zulassen. In der Vergangenheit hat das Kantonsparlament von dieser Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

*Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen **die Annahme** der Gesetzesänderung.*

Argumente des Referendums-Komitees:

NEIN zur Mehrbelastung des Mittelstands und der Familien

Am 3. September 2014 hat die Mehrheit des Solothurner Kantonsrats entschieden, zu Lasten der Familien 7 Millionen Franken zu sparen. Dieser hohe Geldbetrag ist einer der grössten Brocken innerhalb des Massnahmenkatalogs 2014 zur Sanierung des Staatshaushalts. Für mehrere tausend Haushalte bedeutet diese Kürzung eine sehr einschneidende Massnahme in ihrem Alltag mit gravierenden finanziellen Folgen. Ab 50'000 Franken Einkommen soll es keine Prämienverbilligung mehr geben, Punkt! Gegen diese unsoziale Massnahme hat sich ein Referendumskomitee gebildet, das sich ein Ziel gesetzt hat: Es will verhindern, dass dem unteren Mittelstand eine noch grössere Last aufgebürdet wird.

Die Krankenkassenprämien steigen 2015 im Kanton Solothurn um über 5%, was deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Statt dieser weiteren finanziellen Belastung hätte eine Entlastung des Mittelstands angestrebt werden sollen. Das Ziel des Kantons Solothurn müsste es sein, gleich viel Geld wie der Bund für die Prämienverbilligung einzusetzen. Die Regierung hatte dieses Ziel noch im Jahr 2010 als Gegenvorschlag zur Prämienverbilligungsinitiative definiert. Heute geschieht das Gegenteil. Der Kantonsbeitrag soll um weitere 10% von 80 auf 70% gekürzt werden. Damit entfernt sich der Kanton Solothurn weit weg vom Ziel des Bundes, Haushalte mit bescheidenen Einkommen von der hohen Belastung durch die Krankenkassenprämien massgeblich zu entlasten.

Die Prämienverbilligung ist ein sehr zielgerichtetes, wirksames und nachhaltiges Instrument für die Entlastung der bezugsberechtigten Familien und Einzelpersonen. Mit der geplanten Kürzung der Mittel und der Senkung der oberen Einkommensgrenze wird die Anzahl der heute rund 60'000 Bezugsberechtigten drastisch eingeschränkt. Betroffen sind meistens Familien mit Kindern, die schon heute über die Steuern die Hauptlast aller Kosten der Staatsaufgaben tragen.

Der für die Prämienverbilligung frei verfügbare Betrag wird zudem jedes Jahr geringer, weil ein grosser Anteil an die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, von Sozialhilfe und an die Verlustscheinbewirtschaftung fliesst. Und er soll nun nochmals massiv gekürzt werden. Ein solch unsoziales Vorgehen kann und will das Referendumskomitee weder unterstützen noch mittragen: Es ist aus sozialer Sicht untragbar, wenn die Staatskasse auf dem Rücken des Mittelstandes und der Familien saniert werden soll.

Innert nur 60 Tagen wurden weit mehr als die für ein Referendum erforderlichen Unterschriften gesammelt. Die Bevölkerung zeigte auf der Strasse meist kein Verständnis für das Vorgehen des Kantonsrats und war der Meinung, dass dieser Entscheid an der Urne korrigiert werden muss.

Deshalb bittet das Referendumskomitee die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, **am 8. März 2015 ein NEIN** zur Änderung des Sozialgesetzes, zur Senkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, in die Urne zu legen!

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Änderung des Sozialgesetzes; Senkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juni 2014 (RRB Nr. 2014/995)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Der Kantonsbeitrag entspricht 70% des Bundesbeitrags.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

¹⁾ SR [832.10](#).

²⁾ BGS [831.1](#).